

Sitzung vom 24. Februar 2021

140. Anfrage (Synthesebericht Flughafen Dübendorf)

Kantonsrätin Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Kantonsrat Marc Bourgeois, Zürich, haben am 30. November 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat eine eigens eingesetzte Task Force mit der Prüfung diverser Fragestellungen zur Weiterentwicklung des Flughafenareals Dübendorf beauftragt. Hintergrund ist einerseits die Aufhebung des Gestaltungsplans Innovationspark Dübendorf, andererseits die Frage der zivilaviatischen Nutzung nach dem Marschhalt im November 2019 durch den Bundesrat. In seiner Medienmitteilung vom 16. September 2020 bezeichnet der Regierungsrat den verlangten Synthesebericht als «Chance zur Gesamtschau». Das übergeordnete Ziel muss eine möglichst reibungslose Planung des für den Wirtschaftsstandort des Kantons Zürich so wichtigen Projektes sein.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist für den Synthesebericht eine Gesamtschau des gesamten Flughafenareals angedacht? Sind also alle drei Perimeter mit ihren unterschiedlichen Nutzungen (militärische Nutzung, zivilaviatische Nutzung und Innovationspark) von der Prüfung betroffen und werden in einer Interessenabwägung miteinander verglichen?
2. Übernimmt es die Task Force auch, die Schnittstellen zwischen den Nutzungsanforderungen der drei Nutzungsperimeter zu beschreiben und gegebenenfalls Lösungsansätze anzudenken?
3. Welche Entscheide müssen künftig auf kommunaler und kantonaler Ebene für die einzelnen Perimeter getroffen werden?
4. Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass das Areal des Flugplatzes Dübendorf weiterhin als strategische Landreserve uneingeschränkt für die aviatische Nutzung, sowohl die zivilaviatische wie auch die militärische, zur Verfügung steht?
5. Ist es auch Aufgabe der Task Force, mögliche Nutzungskonzepte, die den Innovationspark im Sinne von Synergien ergänzen, zu skizzieren und gar zu entwickeln?
6. Ist die Frage der künftigen Nutzung der bauhistorischen Gebäude- teile und des historische Ensembles im Hinblick auf die ausreichend nachgewiesene Schutzwürdigkeit umfassend und vor allem abschlies- send geklärt?

7. Wird die Behandlung und Beantwortung der Fragen der künftigen Nutzung der historischen Gebäude ebenfalls der Task Force überantwortet?
8. Verfügt die Task Force über Fachexperten, die diese Fragen angehen können?
9. Wie schätzt der Regierungsrat den angedachten Terminplan für die Abgabe des Syntheseberichtes ein? Ist der Termin für den Synthesebericht für Frühling 2021 realistisch?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Marc Bourgeois, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Mit Beschluss Nr. 900/2020 hat der Regierungsrat die Arbeiten für die Transformation des Flugplatzareals in Dübendorf neu organisiert. Auslöser waren einerseits der Entscheid des Bundes betreffend Auflösung des Vertrags mit der Flugplatz Dübendorf AG und andererseits das Urteil des Verwaltungsgerichts betreffend Aufhebung des kantonalen Gestaltungsplans Innovationspark Zürich. Zwar wurde der Entscheid des Verwaltungsgerichts beim Bundesgericht angefochten. Mit Blick auf die Wechselwirkungen zwischen den Nutzungen hat sich der Regierungsrat aber dennoch für einen Marschhalt entschieden. Als Grundlage für die weiteren Schritte soll mit einer breiten Auslegeordnung geprüft werden, wie sich die drei Nutzungen auf dem Flugplatzareal aus wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Sicht optimal umsetzen lassen. Dieser Bericht soll das von den Stakeholdern gemeinsam erarbeitete und abgestimmte Zielbild der künftigen Nutzungen auf dem Areal wiedergeben und einen Meilensteinplan für die Umsetzung der Transformation über alle Ebenen hinweg aufzeigen.

Zu Fragen 1 und 2:

Gegenstand des Syntheseberichts ist das gesamte Areal des Militärflugplatzes Dübendorf. An der angestrebten Dreifachnutzung wird festgehalten. Im Synthesebericht werden die Bedürfnisse und Zielvorstellungen der verschiedenen Stakeholder sowie die gegenseitigen Abhängigkeiten und Schnittstellen der einzelnen Nutzungen aufgezeigt.

Zu Frage 3:

Das Areal des Flugplatzes Dübendorf steht im Eigentum des Bundes und ist Gegenstand des Sachplans Militär (SPM). Die aktuelle Version des SPM vom 31. August 2016 trägt den geplanten Veränderungen auf dem Areal Rechnung. Es werden zwei Szenarien dargestellt.

Das eine Szenario geht davon aus, dass die Umnutzung in ein ziviles Flugfeld nicht zustande kommt. In diesem Fall soll die Luftwaffe auf dem heutigen Flugplatzareal Dübendorf ganzjährig eine Helikopterbasis mit ziviler Mitbenutzung betreiben.

Im anderen Szenario kommt die Umnutzung in ein ziviles Flugfeld mit Helikopter- und Flächenflugbetrieb zustande. In diesem Fall würde der Flugplatz an eine zivile Leitung übergeben und durch die Luftwaffe mitbenützt; die militärische Helikopterbasis bliebe unter militärischer Leitung und die flugbetriebliche Verantwortung würde der zivilen Flugplatzleitung obliegen. Bis zum Abschluss der Umnutzung (oder bis zur Einrichtung einer militärischen Helikopterbasis ohne Flächenflugbetrieb) würde der Flugplatz von der Luftwaffe für Schulungs-, Trainings- und Einsatzflüge sowie den Lufttransportdienst ganzjährig im bisherigen Rahmen weiterbetrieben.

Der Flugplatzperimeter umgrenzt das militärisch beanspruchte Areal. Er gilt, bis die zukünftige fliegerische Nutzung des Flugplatzes definitiv geregelt ist. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) bezeichnet, in Koordination mit den Planungsarbeiten zur künftigen zivilaviatischen Nutzung, die für den künftigen militärischen Betrieb benötigten Flächen und Anlageteile.

Die Fläche für den Innovationspark wird von der Armee in Etappen freigegeben. Die Übergabe wird vom VBS mit dem Kanton Zürich und der Trägerschaft des Innovationsparks koordiniert.

Diese Festsetzungen im SPM bilden den Rahmen für die Überlegungen zur Transformation des Flugplatzareals. Der Rahmen für einen zivilen Flugbetrieb wird vom Bund (Art. 87 Bundesverfassung, SR 101) im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt festgelegt. Die raumplanerischen Rahmenbedingungen für den Innovationspark werden im Richtplan des Kantons Zürich und damit durch den Kantonsrat festgelegt. Die eigentümerverbindlichen Festlegungen auf Ebene Nutzungsplanung erfolgen entweder durch die Baudirektion in einem kantonalen Gestaltungsplan oder durch die betroffenen Gemeinden Dübendorf und Wangen-Brüttliessen in der kommunalen Bau- und Zonenordnung bzw. kommunalen Sondernutzungsplanung.

Zu Frage 4:

Die vom Bund angestrebte Dreifachnutzung des Flugplatzareals mit Zivilaviatik, militärischer Bundesbasis und Innovationspark wurde vom Regierungsrat in den letzten Jahren stets mitgetragen und mit Beschluss Nr. 900/2020 bestätigt. Der Synthesebericht soll aufzeigen, wie sich die drei Nutzungen auf dem Flugplatzareal aus wirtschaftlicher, rechtlicher und politischer Sicht optimal umsetzen lassen.

Zu Frage 5:

Die Taskforce ist gemäss RRB Nr. 900/2020 ein Koordinations- und kein Fachgremium. Ihre Aufgabe besteht darin, die Interessen und Bedürfnisse der Stakeholder zu ermitteln und aufeinander abzustimmen. Die Interessen des Innovationsparks werden von der Stiftung Innovationspark, die für den Aufbau und den Betrieb des Innovationsparks zuständig ist, in den Syntheseprozess eingebracht. Die unmittelbare Nachbarschaft zum Flugplatz Dübendorf ist ein Alleinstellungsmerkmal des Innovationsparks Zürich. Dieser Wettbewerbsvorteil soll erhalten und weiter gestärkt werden. Die Zusammenhänge sollen im Synthesebericht aufgezeigt werden.

Zu Fragen 6–8:

Die Taskforce ist ein Koordinationsgremium, das den Syntheseprozess vorantreibt und die Interessen und Bedürfnisse der Stakeholder ermittelt. Das Zielbild der Synthese für die Transformation des Flugplatzareals soll den mitwirkenden Stakeholdern als Grundlage für die in den ordentlichen Verfahren zu treffenden Entscheide dienen. Die Taskforce stützt sich auf das Expertenwissen der Stakeholder und fällt selbst keine Entscheide.

Die Schutzwürdigkeit der bauhistorischen Gebäudeteile und des historischen Ensembles auf dem Flugplatzareal wurde bei der Erarbeitung des kantonalen Gestaltungsplans berücksichtigt. Ein grosser Teil der zum Militärflugplatz Dübendorf gehörenden Gebäude ist im Inventar der militärischen Hochbauten der Schweiz, im Inventar der überkommunalen Schutzobjekte des Kantons Zürich und im kommunalen Inventar der schützenswerten Bauten der Stadt Dübendorf enthalten. Die eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, die kantonale Denkmalpflegekommission und die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission haben dem Flugplatz Dübendorf ebenfalls eine hohe Schutzwürdigkeit zugesprochen. Die Gebäude sowie die zugehörige Umgebung sind in Substanz und Wirkung zu erhalten. Die bestehende Randbebauung sowie die Pisten und Rollwege gelten im Ensemble als überkommunales Schutzobjekt. Diese Einschätzung wurde im Richtprojekt für den kantonalen Gestaltungsplan entsprechend berücksichtigt.

Die historischen Gebäude liegen überwiegend im Gebiet, das für den Innovationspark reserviert ist. Die Nutzungen werden durch die nutzungsplanerischen Vorgaben und das Entwicklungskonzept für den Innovationspark bestimmt. Dabei ist den denkmalpflegerischen Aspekten Beachtung zu schenken.

Zu Frage 9:

Der Terminplan wurde bewusst eng bemessen, da die Zeit drängt. Zurzeit sind die Arbeiten auf Kurs. Gewisse Unwägbarkeiten ergeben sich allerdings aus den erschwerten pandemiebedingten Rahmenbedingungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli